

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz über bezügerechtliche Regelungen

(L-4717-XXIII)

A. Allgemeiner Teil

Auf Grund der Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 B-VG 1929 wurde das O.ö. Bezügegesetz, LGBl. Nr. 16/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 32/1984, erlassen. Das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 281/1987 in der Fassung des Art. VI (Verfassungsbestimmung) des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 344/1989 erklärt gesetzliche Regelungen für zulässig, die vorsehen, daß Bezüge einschließlich Dienst-einkommen sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge an Personen, die bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder unterliegen, im Falle des Zusammentreffens mit anderen Zuwendungen von Gebietskörperschaften oder von Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nur bis zu einem Höchstausmaß geleistet werden. Bestimmungen, die das Zusammentreffen von Bezügen, sonstigen Vergütungen und Einkünften von öffentlichen Mandataren zum Inhalt haben, sind bereits im geltenden O.ö. Bezügegesetz enthalten.

Mit der vorliegenden Novelle sollen weitere Bestimmungen eingeführt werden, die „Mehrfachversorgungen“ Grenzen setzen; dies soll sowohl für den Bezug, der in Ausübung der Funktion gebührt, als auch für Ruhebezüge gelten. Das Institut der Abfertigung soll entfallen; sofern jedoch kein Ruhebezug oder keine Anwartschaft auf einen Ruhebezug anfällt, soll eine Teilrückzahlung der geleisteten Pensionsbeiträge stattfinden, um eine private Pensionsvorsorge zu ermöglichen. Ähnlich wie im sonstigen Pensionsrecht wird für den Anspruch auf Ruhebezug nach dem O.ö. Bezügegesetz nunmehr einheitlich ein Anfallsalter von 60 Jahren — bei einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit als Mandatar — festgesetzt.

Weiters soll im Zuge dieser Novelle zum O.ö. Bezügegesetz — auch im Sinne einer Angleichung an die Situation in anderen Bundesländern — die bezugsrechtliche Stellung des Amtsführenden Präsidenten (Vizepräsidenten) des Landesschulrates in der Weise ins O.ö. Bezügegesetz einbezogen werden, daß etwa die Erweiterung der Verpflichtung zur Anrechnung weiterer Bezüge eindeutig auch für diese politischen Funktionen wirksam wird. Dabei handelt es sich aber nur um eine gesetzliche Fixierung der Praxis, weil sich bereits jetzt die Höhe des Bezuges des Amtsführenden Präsidenten (Vizepräsidenten) des Landesschulrates am O.ö. Bezügegesetz orientiert.

Schließlich sollen durch Artikel II die politischen Funktionäre der Städte mit eigenem Statut und durch Artikel III Abs. 3 die (hauptberuflichen) Bürgermeister in bestimmten Bereichen in die Bezügegesetz-Reform eingebunden werden, soweit sie aus verfassungsrechtlichen Gründen gleichzubehandeln sind.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

Der Titel des O.ö. Bezügegesetzes muß erweitert werden, weil es sich nunmehr auch auf Bezüge und Pensionen des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates erstrecken soll. Nach der geltenden Rechtslage sind die Bezüge dieser Funktionäre gemäß § 22 O.ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetz „festzulegen“, eine nähere Determinierung ist in dieser Bestimmung nicht enthalten. Die Einbeziehung der Bezüge und Pensionen dieser Funktionäre in das vorliegende Landesgesetz dient somit auch der verfassungsrechtlich gebotenen Konkretisierung.

Zu Art. I Z. 2 bis 6 und 9 (§ 1, § 2, § 4, § 5, § 8 und § 11):

Durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 und 2, § 4, § 8 und § 11 wird die bezugsrechtliche Stellung des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates — orientiert am Bezug eines Landesrates — im einzelnen geregelt. Die Regelung deckt sich mit der geltenden Rechtslage, wie sie im Beschluß der Landesregierung vom 9. April 1973, Schu-203/3-1973-Ru/Hu, und vom 12. Oktober 1989, Schu-18/147-1989-Wei, enthalten ist.

§ 1 Abs. 3 wird darüber hinaus durch eine Bestimmung ergänzt, die vorsieht, daß in dem Monat, in dem der Antritt der Funktion bzw. die Bestellung erfolgt, lediglich ein aliquoter Teil des monatlichen Bezuges gebührt. Diese Bestimmung entspricht § 2 Abs. 1 zweiter Satz des Bezügegesetzes des Bundes in der Fassung des Art. V des Gesetzes BGBl. Nr. 344/1989.

Zu Art. I Z. 7 (§ 9 und § 10 Abs. 4):

Bezugsfortzahlungen für Regierungsmitglieder bzw. sonstige Abfertigungen für Mitglieder des Landtages beim Ausscheiden aus dem Amt sind nicht mehr vorgesehen; § 9 hat daher zu entfallen. Ebenso hat § 10 Abs. 4 zu entfallen, der auf § 9 verweist.

Die Notwendigkeit einer Änderung des § 10 Abs. 1 ergibt sich aus der Aliquotierung des Anfangsbezuges im § 1 Abs. 3.

Zu Art. I Z. 8 (§ 10a):

1. Durch den derzeit geltenden § 10a werden allen aktiven Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung Aktiv- oder Ruhebezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages angerechnet. Durch die Neufassung des § 10a soll einerseits eine Anpassung an die nach der geltenden Rechtslage bereits für die Ruhebezüge vorgesehene umfassendere „Anrechnungsregel“ (§ 27) vorgenommen und andererseits diese Regelungen auch

auf den Amtsführenden Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Landesschulrates ausgedehnt werden.

2. Aber auch inhaltlich soll das Anrechnungsmodell des geltenden § 10a ausgebaut werden: Dabei ist zunächst zu entscheiden, in welchem Umfang eine so umfassende Anrechnungsregel durch Landesgesetz geschaffen werden kann. In diesem Zusammenhang ist auf das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe, BGBl. Nr. 281/1987, in der Fassung BGBl. Nr. 344/1989, Bedacht zu nehmen. Danach sind „gesetzliche Regelungen, die vorsehen, daß Bezüge einschließlich Dienstehkommen sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge an Personen, die bezugsrechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder unterliegen, im Falle des Zusammentreffens mit anderen Zuwendungen von Gebietskörperschaften oder von Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nur bis zu einem Höchstausmaß geleistet werden, zulässig“. Verfassungsmäßig zulässig ist es daher jedenfalls, laufende Einkünfte, (Ruhe)Bezüge und Entschädigungen, die als gewähltes oder auf Zeit bestelltes Mitglied eines gesetzlich oder statutenmäßig vorgesehenen Organs eines Sozialversicherungsträgers (z. B. Hauptversammlung, Vorstand nach dem ASVG etc.), einer gesetzlichen Interessenvertretung (z. B. Präsident, Vorstand nach dem Handelskammergesetz etc.), einer freiwilligen Berufsvereinigung (z. B. ÖGB) oder einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Aufsichtsrat, Verwaltungsrat der Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge etc.) — Abs. 1 lit. d — bezogen werden, in die Kürzungsregelungen einzubeziehen.

Darüber hinaus sollen — in verfassungsrechtlich zulässiger Weise — auch Einkünfte in die Anrechnungsregel einbezogen werden, die eine Person aus einer Tätigkeit als **Funktionär** einer politischen Partei bezieht (Abs. 1 lit. e).

Soweit Einkünfte, (Ruhe)Bezüge und Entschädigungen, die als Mitglied des **Aufsichtsrates** oder eines **vergleichbaren Organs** eines Betriebes, einer Unternehmung oder sonstigen Einrichtung gewährt werden, sind sie ebenfalls anzurechnen, gleichgültig, ob solche Betriebe der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen oder nicht (Abs. 1 lit. f).

Von der „Anrechnungsregelung“ sind jedoch weder Einkünfte aus privater selbständiger Tätigkeit (z. B. als Arzt, Rechtsanwalt, Gewerbetreibender, Industrieller, Landwirt u. dgl.) noch solche aus unselbständiger Tätigkeit (z. B. in einem Dienstverhältnis stehend als Arbeiter, Angestellter u. dgl.) erfaßt (Abs. 1 letzter Satz).

Unter Reisekostensätze im Sinne des Abs. 1 letzter Satz sind konkret verrechnete Geldleistungen zu verstehen, die aus Anlaß einer „Dienstreise“ im Einzelfall ausbezahlt werden.

3. Die Bezieher haben alle in Abs. 1 lit. a bis g erfaßten Einkünfte dem Land Oberösterreich zu melden (**Abs. 3**).
4. Die Einkünfte sind in diesem Sinn so anzurechnen, daß in Summe maximal aus allen diesen Funktionen, Dienst- und sonstigen Rechtsverhältnissen höchstens ein Betrag in Höhe des Bezuges eines Landesrates zur Auszahlung gelangt. Der Landes-

hauptmann und die Landeshauptmann-Stellvertreter sollen von ihrem Bezug nur den Betrag erhalten, um den die Summe der verschiedenen Einkünfte hinter dem Bezugsanspruch zurückbleibt.

Zu Art. I Z. 10 (§ 13a) und Z. 27 (§ 36a):

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1990 enthält u. a. in Artikel IV eine neue Regelung über die Höhe der Bezüge der politischen Mandatäre. Im O.ö. Bezugesetz ist daher — analog zum Bund — durch die Einföhrung eines neuen § 13a und eines neuen § 36a der Gleichklang herzustellen.

Zu Art. I Z. 11 (§ 15 Abs. 4):

Der geltende § 15 Abs. 4 stellt sicher, daß nicht-ruhebezugsanspruchs begründende Zeiten als Mitglied der Landesregierung für ein Mitglied des Landtages ruhegenüßfähig sind. Dies soll auch für die politischen Schulfunktionäre gelten.

Zu Art. I Z. 12 (§ 15 Abs. 5), Z. 14 (§ 18 Abs. 2) und Z. 20 (§ 25 Abs. 2):

Diese Änderungen betreffen lediglich notwendige Anpassungen an das Pensionsgesetz 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes.

Zu Art. I Z. 13 und 23 (§ 17 Abs. 1 und § 28 Abs. 1):

Sowohl den Mitgliedern des Landtages als auch den Mitgliedern der Landesregierung, dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates soll für den Fall, daß sie unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Funktion einen Ruhebezug erhalten — also nicht für jene Funktionäre, die vor der Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Funktion ausscheiden —, folgende Regelung gelten: Der Ruhebezug gebührt ab dem dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Tag; im Monat des Ausscheidens aus der Funktion bzw. des Entstehens des Ruhebezugsanspruches gebührt bis zum Ausscheiden der aliquote Teil des „Aktivbezuges“ und ab dem Ausscheiden bis zum Monatsende der aliquote Teil des Ruhebezuges. Diese Regelung soll verhindern, daß z. B. ein Amtsträger einen ganzen „Monatsaktivbezug“ erhält, obwohl er bereits am Monatsanfang aus der Funktion ausgeschieden ist.

Zu Art. I Z. 15 (§ 19 und § 31):

Es ist verfassungs-, weil gleichheitswidrig, daß nach geltendem Recht wohl die Witwe, nicht aber ein Witwer versorgungsberechtigt ist. Dies soll durch Z. 15 geändert werden, wobei außerdem — wie in der 8. Pensionsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 426/1985 — sowohl der Witwer als auch der frühere Ehemann versorgungsberechtigt sein sollen. Die etappenweise Einführung dieser Leistungsansprüche erfolgt durch Art. IV Abs. 5.

Zu Art. I Z. 16 (§ 21) und Z. 25 (§ 32):

Mit diesen Änderungen soll der zweifache Anspruch auf den Todesfallbeitrag, nämlich nach dem O.ö. Bezugesetz und dem Pensionsgesetz, beseitigt werden; auch im ASVG wurde der Todesfallbeitrag grundsätzlich abgeschafft, es gibt nur mehr eine freiwillige Leistung: den Bestattungskostenbeitrag.

Zu Art. I Z. 17 (§ 22):

§ 22 kann entfallen, da gemäß § 20a die Anrechnungsregelungen des § 27 auch für die im Art. IV geregelt-

ten Ruhebezüge der Mitglieder des Landtages Anwendung finden.

Zu Art. I Z. 18 bis 21 (§§ 24 bis 26):

§ 24 Abs. 1 sieht nach geltendem Recht vor, daß den Mitgliedern der Landesregierung dann Ruhebezüge gebühren, wenn ihre ruhebezugsfähige Funktionsdauer wenigstens vier Jahre beträgt. Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit soll in Zukunft mindestens zehn Jahre betragen. Auch § 25 Abs. 1 muß daher angepaßt werden. Durch die Änderung des § 25 tritt jedoch gegenüber der geltenden Rechtslage keine Besserstellung der Mitglieder der Landesregierung ein, weil für den Fall, daß eine vierjährige Gesamtzeit nicht erreicht wird, nur 50 v.H. des Bezuges nach § 26 gebührt. Auf die „Sperrfristenregelung“ des Art. III Abs. 2 ist jedoch hinzuweisen.

§ 26 sieht folgerichtig nunmehr vor, daß der Ruhebezug 80 v.H. des Aktivbezuges beträgt; zur Zeit wird diese Ruhebezugshöhe gemäß dem geltenden § 26 schon nach neun Jahren Funktionsdauer erreicht.

Zu Art. I Z. 22 (§ 27):

Die bestehende Anrechnungsregelung des § 27 soll nunmehr — um dem Ziel einer Bezüge-Reform entsprechend Rechnung zu tragen —, soweit es sachlich begründbar ist, ausgebaut werden:

Abs. 1 lit. b wird auf die Mitglieder der Volksanwaltschaft erweitert; Abs. 1 lit. d wird umfassend auf jegliches Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft), Z. 2 (Einkünfte aus selbständiger Arbeit), Z. 3 (Einkünfte aus Gewerbebetrieb), Z. 4 (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) und § 29 Z. 4 (Funktionsgebühren) Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, erweitert. Der geltende § 27 Abs. 1 lit. f O.ö. Bezügegesetz, nach dem Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates, ausgenommen die Mitgliedschaft zu zwei Aufsichtsräten, anzurechnen waren, konnte entfallen, weil solche Vergütungen durch die Regelung des neuen Abs. 1 lit. d uneingeschränkt erfaßt sind. Ebenso wurde Abs. 1 lit. d (alt) und Abs. 1 lit. e (alt) durch die umfassende Regelung des Abs. 1 lit. d (neu) entbehrlich.

Zu Art. I Z. 24 (§ 29):

Analog zu § 1 Abs. 3 ist auch im § 29 eine Aliquotierung vorzusehen: Der Ruhebezug erlischt nämlich (schon) mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Anspruches auf den Bezug vorangeht. Daher würde ein Betroffener mit Beginn des Monats seines Amtsantrittes bis zur Angelobung gemäß § 1 Abs. 3 (siehe Art. I Z. 2) keine Geldleistungen (mehr) erhalten.

Der geltende Abs. 2, wonach der Ruhebezug nach dem Ausscheiden eines neuerlich gewählten Mitgliedes der Landesregierung neu zu bemessen ist, wird wegen der Neuregelung des § 24 und des § 26 überflüssig, weil nunmehr, um die ruhebezugsfähige Gesamtzeit von zehn Jahren zu erreichen, gemäß § 24 Abs. 3 ohnehin schon alle ruhebezugsfähigen Zeiten (als Mitglied der Landesregierung usw.) zusammengerechnet werden und § 26 einen gestaffelten Ruhebezug nicht mehr vorsieht.

Aus dem gleichen Grund kann auch der geltende Abs. 3 entfallen, der die analogen Anordnungen wie

Abs. 2 hinsichtlich der Präsidenten der Landtage oder der Mitglieder des Landtages enthält.

Abs. 4 des geltenden O.ö. Bezügegesetzes hat aus den gleichen Gründen wie § 22 Abs. 4 (Art. I Z. 17) zu entfallen.

Zu Art. I Z. 26 (§ 32a):

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll auf Antrag eine Pensionsbeitrags-Teilrückzahlung auf der Basis der geleisteten Pensionsbeiträge dann möglich sein, wenn kein Ruhebezug oder keine Anwartschaft auf einen Ruhebezug anfällt. Damit soll die Schaffung einer privaten Pensionsvorsorge ermöglicht werden; gleichzeitig wird damit aber genauso dem Gesichtspunkt als Überbrückungshilfe (bis zur Aufnahme eines neuen Berufes) Rechnung zu tragen sein, die eine prozentuelle Begrenzung der Höhe nach rechtfertigt. Es soll aber keineswegs dadurch — unter einem neuen Titel, also versteckt — das System von Bezugsfortzahlungen und sonstigen Abfertigungen aufrecht erhalten werden.

Um zu gewährleisten, daß bei der Rückerstattung der geleisteten Pensionsbeiträge keine höheren Beträge als die derzeitigen Bezugsfortzahlungen und sonstigen Abfertigungen (§ 9) möglich sind, muß daher je nach Funktion und Funktionsdauer differenziert werden.

Die Voraussetzung der drei Jahre Funktionsdauer im Abs. 1 letzter Satzteil ist nur dann gegeben, wenn die drei Jahre in ein und derselben Art der Funktion (Landtagsabgeordneter; Mitglied der Landesregierung; Amtsführender Präsident oder Vizepräsident des Landesschulrates) verbracht wurden.

Zu Art. II:

Gemäß § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 der Statute (für die Landeshauptstadt Linz 1980, für die Stadt Steyr 1980 und für die Stadt Wels 1980) werden die Bezüge des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister und der Stadtratsmitglieder orientiert am O.ö. Bezügegesetz geregelt. Wegen der O.ö. Bezügegesetz-Novelle 1990 (Art. I) ist jedenfalls § 24 Abs. 2 der Statute, wonach der Bürgermeister schon nach sechs Jahren seiner Amtsausübung einen Ruhebezug erhält, an die Neuregelung betreffend die Mitglieder der Landesregierung (Erhöhung auf zehn Jahre) anzupassen (jeweils Z. 1). Gleichzeitig mußte auch eine Regelung über eine allfällige Anrechnung von Vordienstzeiten als Gemeinderat vorgesehen werden. Die Anrechnung von Vordienstzeiten hat jedoch in Entsprechung des verfassungsrechtlich verankerten Sachlichkeitsgebotes zur Folge, daß für diese Zeit entsprechende Pensionsbeiträge zu entrichten sind (jeweils Z. 2). Da diese „Vordienstzeit“ als Gemeinderat zu einem Viertel angerechnet werden soll, ist es konsequent, als Ausmaß für die nachträgliche Entrichtung der Pensionsbeiträge 25 v.H. jener Pensionsbeiträge vorzusehen, die fiktiv in dieser Zeit als Bürgermeister hätten geleistet werden müssen.

Zu Art. III:

1. Während § 24 Abs. 1 des (geltenden) O.ö. Bezügegesetzes vorsieht, daß den Mitgliedern der Landesregierung dann Ruhebezüge gebühren, wenn ihre ruhebezugsfähige Gesamtzeit wenigstens vier Jahre beträgt, wird nach der Regierungsvorlage zur O.ö. Bezügegesetz-Novelle 1990 den Mitgliedern der Landesregierung der volle Ruhebezug in

Höhe von 80 v.H. des Aktivbezuges sofort bei Vorliegen einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von zehn Jahren gewährt.

Wegen der Vordienstzeiten-Anrechnung des § 24 kann es aber vorkommen, daß ein politischer Funktionär den überwiegenden Teil der notwendigen Zeiten durch Anrechnung wegen einer Tätigkeit als Mitglied des Landtages, des Nationalrates, als Präsident des Landtages, Klubobmann usw. zusammenbringt und z. B. erst im letzten (zehnten) Jahr (oder möglicherweise nur für den Bruchteil eines Jahres) Mitglied der Landesregierung wird, so daß er nach nur einjähriger (oder z. B. auch nur halbjähriger) Funktionsdauer ebenfalls den vollen Ruhebezug eines Mitgliedes der Landesregierung erhält. Um derartiges auszuschließen, ist es geboten, eine „Sperrfrist“ für eine tatsächliche Funktionsdauer von drei Jahren einzuführen. Das Mitglied der Landesregierung soll daher erst nach einer (tatsächlichen) Funktionsdauer von drei Jahren (unter der weiteren Voraussetzung einer insgesamt zehnjährigen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit) den vollen Ruhebezug erhalten. Weist das Mitglied der Landesregierung eine kürzere (tatsächliche) Funktionsdauer als drei Jahre auf, so soll sich der Ruhebezug für jedes fehlende Monat um 0,5 v.H. vermindern (**Abs. 2**).

2. In gleicher Weise wie für die Mitglieder der Landesregierung soll für jene Mitglieder des Landtages, die im Zeitpunkt des Ausscheidens eine Amtszulage beziehen, die Amtszulage für die Berechnung des Ruhebezuges je nach Zeitdauer gestaffelt wirksam werden. § 15 Abs. 1 sieht schon derzeit eine dreijährige Funktionsdauer vor, damit die Amtszulage ruhebezugsfähig angerechnet wird. Auch hier soll nun für jeden auf die drei Jahre fehlenden Monat der der Amtszulage entsprechende Teil des Ruhebezuges um 2 v.H. vermindert werden (**Abs. 1**).
3. Im Zuge der verfassungsrechtlich zwingenden Gleichbehandlung mit den Mitgliedern der Landesregierung (**Abs. 2**) und den „Amtszulagen-Beziehern“ (**Abs. 1**) ist hinsichtlich der „hauptberuflichen“ Bürgermeister gemäß § 2b O.ö. Bürgermeisterbezügegesetz folgendes in Betracht zu ziehen: Eine Pensionsbeitrags-Teiltrückerstattung, wie sie im Art. I Z. 26 (§ 32a) für Mitglieder der Landesregierung, des Landtages sowie für den Amtsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten des Landesschulrates enthalten ist, sieht das O.ö. Bürgermeisterbezügegesetz selbst dann nicht vor, wenn ein hauptberuflicher Bürgermeister die erforderliche Funktionsdauer nicht zur Gänze erreicht und dennoch für diese Zeit erhöhte Pensionsbeiträge leisten mußte.

Im Hinblick auf die Regelungen für die Mitglieder der Landesregierung (**Abs. 2**) sowie für die Bezieher einer Amtszulage (**Abs. 1**) ist — um einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich grundgelegten Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) auszuschließen — auch für den (vergleichbaren) Personenkreis der hauptberuflichen Bürgermeister eine entsprechende Regelung zu schaffen (**Abs. 3**): Danach ist der

Amtsbezug auf Antrag auch dann der Berechnung der einmaligen bzw. der laufenden Entschädigung als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, wenn der Anspruchsberechtigte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus seiner Funktion und überdies während eines Zeitraumes von mindestens 36 Monaten den Amtsbezug als hauptberuflicher Bürgermeister bezogen hat; wird diese Bezugsdauer nicht erreicht, so vermindert sich die Bemessungsgrundlage für jeden fehlenden Monat um 2 v.H.

Zu Art. IV:

Dieses Landesgesetz soll — ausgenommen Art. I Z. 10 (§ 13a) und Art. I Z. 27 (§ 36a) — mit 1. Jänner 1991 in Kraft treten. Art. I Z. 10 und Z. 27 sollen entsprechend dem Artikel V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 179/1990 rückwirkend mit 1. April 1990 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft treten.

Die Bestimmung des § 22 O.ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, die bisher Grundlage für die Regelung der Bezüge des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates war, ist nicht mehr erforderlich, sodaß sie außer Kraft gesetzt werden kann (**Abs. 1**).

Der übergangslose Wegfall der Entschädigung bzw. der Bezugsfortzahlung (§ 9) in der derzeitigen Form könnte bei einer Reihe von Mitgliedern der Landesregierung und des Landtages zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrer Funktion führen und somit zusätzlich Kostensteigerungen bewirken. Außerdem wäre es im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sachlich nicht begründbar (Gleichheitssatz), denjenigen Amtsträger, der sein öffentliches Amt langjährig im Vertrauen darauf ausübt, daß er bestimmte (Ruhe)Bezüge erwirbt, plötzlich einem strengen Kürzungssystem zu unterwerfen (vgl. z. B. VfGH 18. 3. 1987, G 255/86, 63-9/1987).

Abs. 4 schafft Klarheit über die Anwendung des O.ö. Bezügegesetzes im Falle des Amtsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten des Landesschulrates auch für die Vergangenheit. Diese rückwirkende Regelung ist schon deshalb geboten, weil das O.ö. Bezügegesetz ohnedies bereits analog auch auf diese politischen Schulfunktionäre Anwendung fand (vgl. z. B. den Beschluß der o.ö. Landesregierung vom 9. April 1973, Schu-203/3-1973-Ru/Hu, und vom 12. Oktober 1989, Schu-18/147-1989-Wei).

Die (verfassungsrechtlich gebotene) Zuerkennung der Witwerpension (bzw. der Versorgung des früheren Ehemannes) auch im O.ö. Bezügegesetz wird durch Art. I Z. 15 (§ 19 und § 31) sichergestellt. Dabei ist im **Abs. 5** analog dem Art. II der 8. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 426/1985, eine etappenweise Einführung der diesbezüglichen Leistungsansprüche vorzusehen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über bezugerechtliche Regelungen beschließen.

Linz, am 2. Juli 1990

Schwarzinger
Obmann

Hiesl
Berichterstatter

Landesgesetz

vom _____
über bezügerechtliche Regelungen

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Bezügesetz, LGBl. Nr. 16/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 32/1984, wird wie folgt geändert:

1. Das Landesgesetz erhält folgenden Titel:
„Landesgesetz vom 13. Dezember 1972 über die Bezüge und Pensionen der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates (O.ö. Bezügesetz)“
2. § 1 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:
„(1) Den Mitgliedern des Landtages, den Mitgliedern der Landesregierung, dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates gebühren Bezüge.
(2) Außer den Bezügen gebühren den Mitgliedern des Landtages, den Mitgliedern der Landesregierung, dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates Sonderzahlungen.“

(3) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats auszuführen. Im ersten Monat gebühren jedoch lediglich die entsprechenden Teile der Bezüge bzw. sonstiger Geldleistungen für den Zeitraum zwischen der Angelobung bzw. Bestellung und dem Monatsende."

3. Dem § 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Bezug des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates beträgt 75 v. H. des Bezuges eines Landesrates, der Bezug des Vizepräsidenten des Landesschulrates beträgt 60 v. H. des Bezuges des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates."

4. Dem § 4 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Auslagenersatz des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates beträgt 75 v. H. des Auslagenersatzes eines Landesrates, der Auslagenersatz des Vizepräsidenten des Landesschulrates beträgt 60 v. H. des Auslagenersatzes des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates."

5. Dem § 5 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates mit der Maßgabe sinngemäß, daß auch Einkünfte aus einer Tätigkeit an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht anzurechnen sind."

6. § 8 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Mitglieder des Landtages, die Mitglieder der Landesregierung, der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates haben von den ihnen nach Abschnitt I dieses Gesetzes zukommenden Bezügen und Sonderzahlungen Pensionsbeiträge zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für die Mitglieder des Landtages 13 v. H., für die Mitglieder der Landesregierung, den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates 16 v. H. des monatlichen Bezuges und der Sonderzahlungen."

7. § 9 sowie § 10 Abs. 4 haben zu entfallen; § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die im Abschnitt I dieses Gesetzes geregelten Bezüge gilt auch der Monat als ganzer, in dem das Ende der Amtswirksamkeit fällt."

8. § 10a hat zu lauten:

„§ 10a

(1) Der Bezug der im § 1 Abs. 1 angeführten Organe ist nur in dem Ausmaß auszuführen, um das die Summe folgender Ansprüche hinter dem Bezug eines Landesrates, im Falle des Landeshauptmannes und der Landeshauptmann-Stellvertreter aber hinter ihrem Bezug, zurückbleibt:

- a) Ruhebezug als Bundespräsident;
- b) Bezüge bzw. Ruhebezüge, die für die Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, als Mitglied eines anderen Landtages, als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Bürgermeister oder als Mitglied eines Gemeinderates, eines Gemeindevorstandes bzw. Stadtsenates oder einer vergleichbaren Organstellung eines Gemeindeorgans gewährt werden;

- c) Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 732/1988, oder als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes;
- d) laufende Einkünfte, (Ruhe)Bezüge bzw. Entschädigungen u. dgl. als gewähltes oder auf Zeit bestelltes Mitglied (politischer Funktionär) eines Organs einer gesetzlichen Interessenvertretung, einer freiwilligen Berufsvereinigung oder eines Sozialversicherungsträgers oder einer vergleichbaren Einrichtung;
- e) laufende Einkünfte, (Ruhe)Bezüge bzw. Entschädigungen u. dgl. aus der Tätigkeit als gewählter bzw. auf Zeit bestellter politischer Funktionär einer politischen Partei;
- f) laufende Einkünfte, (Ruhe)Bezüge bzw. Entschädigungen u. dgl. als Mitglied eines Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs eines Betriebes, einer Unternehmung oder einer sonstigen Einrichtung;
- g) Invaliditätspensionen, Versehrtenrenten bzw. vergleichbare Geldleistungen, die auf Grund einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 oder einer der in lit. a bis lit. f angeführten Tätigkeit ausbezahlt werden.

Für die erforderliche Berechnung sind die Bruttobezüge heranzuziehen. Reisekostenersätze bleiben ebenso unberücksichtigt wie Einkünfte, die auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer der in lit. d bis lit. f erfaßten Einrichtung gebühren.

(2) Zuwendungen wie Abfertigungen, die aus einer Tätigkeit nach Abs. 1 lit. a bis f gebühren und in einem Betrag ausbezahlt werden, sind so oft und mit solchen Monatsbeträgen zu berücksichtigen, wie dies ihrer Berechnung zugrundeliegt.

(3) Sämtliche Einkünfte, (Ruhe)Bezüge bzw. Entschädigungen u. dgl. nach Abs. 1 lit. a bis g hat der Bezieher dem Land Oberösterreich zu melden.

- 9. Im § 11 ist nach der Wortfolge „Die Mitglieder des Landtages und jene Mitglieder der Landesregierung“ die Wortfolge „bzw. der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates“ einzufügen.
- 10. Nach § 13 ist vor dem Abschnitt II folgender § 13a einzufügen:

„§ 13a

Art. IV Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 179/1990 ist auf Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 genannten Organen gebühren, sinngemäß anzuwenden.“
- 11. Dem § 15 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt sinngemäß für den Amtsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten des Landesschulrates.“
- 12. Im § 15 Abs. 5 ist das Zitat „§ 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5“ zu ersetzen.
- 13. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Ruhebezug gemäß § 14 Abs. 1 gebührt für den Fall, daß das Mitglied des Landtages vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Funktion ausscheidet, frühestens von dem der Vollendung des

60. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Falls das Mitglied des Landtages aber wegen Erkrankung u. dgl. seine Funktion nicht mehr ausüben kann und daher ausscheidet oder erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Funktion ausscheidet und einen Anspruch auf einen Ruhebezug gemäß § 14 Abs. 1 hat, gebühren im Monat des Ausscheidens aus der Funktion die entsprechenden Teile der Bezüge sowie sonstiger Geldleistungen für den Zeitraum zwischen Monatsanfang und dem Ausscheiden und ab dem dem Ausscheiden folgenden Tag die entsprechenden Ruhebezugsteile für den Zeitraum zwischen Entstehen des Anspruches und dem Monatsende."

14. Im § 18 Abs. 2 ist das Zitat „§ 17 Abs. 1 bis 7“ durch das Zitat „§ 17 Abs. 1 bis 6“ zu ersetzen.
15. Im § 19 bzw. im § 31 ist das Wort „Witwenversorgungsbezug“ durch die Wortfolge „Witwen- und Witwerversorgungsbezug“ zu ersetzen; im § 31 Abs. 2 ist das Wort „Witwe“ durch die Wortfolge „Witwe bzw. des Witwers“ zu ersetzen.
16. Der Wortlaut des § 21 ist als „Abs. 1“ zu bezeichnen; § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Besteht neben dem Anspruch auf den Todesfallbeitrag, den Bestattungskosten- oder den Pflegekostenbeitrag nach Abs. 1 auch ein Anspruch auf eine solche vergleichbare Leistung aus dem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, so ist § 5 sinngemäß anzuwenden.“
17. § 22 hat zu entfallen.
18. Im § 24 haben die Abs. 1 bis 4 zu lauten:

„(1) Den Mitgliedern der Landesregierung, dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag monatliche Ruhebezüge, wenn ihre ruhebezugsfähige Gesamtzeit wenigstens zehn Jahre betragen hat.

(2) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des gemäß § 2 Abs. 2 und 3 festgelegten Bezuges unter Berücksichtigung der Abs. 3 bis 6 und des § 25 ermittelt. Hat ein Betroffener mehrere Funktionen ausgeübt, so ist die mit dem höchsten Bezug verbundene Funktion maßgebend.

(3) Zeiten, die als (Ersatz)Mitglied der Landesregierung, als Amtsführender Präsident oder Vizepräsident des Landesschulrates, als Mitglied der Bundesregierung oder als Staatssekretär oder als Mitglied der Volksanwaltschaft zurückgelegt wurden, sind für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug nach Abs. 1 der Zeit der Ausübung der im Abs. 1 genannten Funktionen zuzurechnen.

(4) Zeiten, die als Mitglied des Landtages, des Nationalrates oder des Bundesrates zurückgelegt wurden, sind für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug gemäß Abs. 1 den Zeiten der Funktionsausübung als Mitglied der Landesregierung bzw. als Amtsführender Präsident oder Vizepräsident des Landesschulrates in folgendem Ausmaß zuzurechnen:

 - a) Zeiten als Erster Präsident des Landtages zur Gänze;
 - b) Zeiten als Zweiter Präsident oder Dritter Präsident des Landtages bzw. als Obmann jedes Klubs zu zwei Dritteln;
 - c) sonstige Zeiten als Mitglied des Landtages, des Nationalrates oder des Bundesrates zur Hälfte.“

19. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Kann ein Mitglied der Landesregierung, der Amtsführende Präsident oder Vizepräsident des Landesschulrates, dessen Gesamtzeit unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 3 bis 6 noch nicht zehn Jahre beträgt, seine Funktion wegen Erkrankung u. dgl. nicht mehr ausüben und scheidet es (er) daher aus, dann ist es (er) nach mindestens vierjähriger Gesamtzeit so zu behandeln, als ob es (er) eine Gesamtzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte; scheidet es (er) vor Ablauf der vierjährigen Gesamtzeit aus, gebühren ihm 50 v. H. des Bezuges nach § 26.“

20. Im § 25 Abs. 2 ist das Zitat „§ 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5“ zu ersetzen.

21. § 26 hat zu lauten:

„§ 26

Als Ruhebezug gebühren 80 v. H. des Bezuges nach § 24 Abs. 2.“

22. § 27 hat zu lauten:

„§ 27

(1) Der Ruhebezug ist nur in dem Ausmaß auszu zahlen, um das die Summe folgender Ansprüche hinter dem Bezug eines Landesrates, im Falle des Landeshauptmannes und der Landeshauptmann-Stellvertreter aber hinter ihrem Bezug, zurückbleibt:

- a) Bezug oder Ruhebezug als Bundespräsident;
- b) Bezüge bzw. Ruhebezüge, die für die Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, als Mitglied eines anderen Landtages, als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Bürgermeister oder als Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes bzw. Stadtsenates gewährt werden;
- c) Entschädigung oder Ruhebezug nach dem Verfassungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 732/1988, oder als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes;
- d) laufende Bezüge bzw. Entschädigungen u. dgl. (einschließlich Dienstehalt auf Grund eines Dienstverhältnisses) oder (Ruhe)Versorgungsbezüge (ausgenommen eine Hilflosenzulage) aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1, 2, 3 und 4 sowie § 29 Z. 4 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sofern es sich nicht um Geldleistungen handelt, die ohne Zusammenhang mit einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit auf Grund einer freiwilligen privaten Pensionsvorsorge ausbezahlt werden;
- e) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung einschließlich Invaliditätspensionen, Versehrtenrenten u. dgl. (ausgenommen ein Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung).

Für die erforderliche Berechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen. Reisekostensätze bleiben unberücksichtigt.

(2) Zuwendungen wie Abfertigungen, die in einem Betrag ausbezahlt werden, sind gemäß Abs. 1 so oft und mit solchen Monatsbeträgen zu berücksichtigen, wie dies ihrer Berechnung zugrundeliegt.

(3) Für den Ruhebezug des Landeshauptmannes gilt überdies § 10 Abs. 3 sinngemäß."

23. § 28 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Ruhebezug gemäß § 24 Abs. 1 gebührt für den Fall, daß das Mitglied der Landesregierung, der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Funktion ausscheidet, frühestens von dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Falls das Mitglied der Landesregierung, der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates aber wegen Erkrankung u. dgl. seine Funktion nicht mehr ausüben kann und daher ausscheidet oder erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Funktion ausscheidet und einen Anspruch auf einen Ruhebezug gemäß § 24 Abs. 1 hat, gebühren im Monat des Ausscheidens aus der Funktion die entsprechenden Teile der Bezüge sowie sonstiger Geldleistungen für den Zeitraum zwischen Monatsanfang und dem Ausscheiden und ab dem dem Ausscheiden folgenden Tag die entsprechenden Ruhebezugsteile für den Zeitraum zwischen Entstehen des Anspruches und dem Monatsende.“

24. Im § 29 haben die Absätze 2 bis 4 zu entfallen; in Abs. 1 hat die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen. Folgender Satz ist anzufügen:

„Zwischen dem Beginn des nachfolgenden Monats bis zum Antritt der Funktion (§ 1 Abs. 3) sind jedoch die entsprechenden Ruhebezugsteile auszuzahlen.“

25. Dem § 32 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Besteht neben dem Anspruch auf den Todesfallbeitrag, den Bestattungskosten- oder den Pflegekostenbeitrag nach Abs. 1 auch ein Anspruch auf eine vergleichbare Leistung aus dem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, so ist § 5 sinngemäß anzuwenden.“

26. Nach § 32 ist folgender § 32a einzufügen:

„§ 32a

(1) Die Mitglieder des Landtages und der Landesregierung, der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates haben nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8 Anspruch auf teilweise Rückerstattung der während ihrer Funktion von ihnen oder für sie entrichteten Pensionsbeiträge, wenn sie ohne Anwartschaft oder ohne Anspruch auf einen Ruhebezug (§ 14 bzw. § 24) aus dem Amt scheidend und ununterbrochen mindestens drei Jahre im Amt waren (Pensionsbeitrags-Teilrückerstattung).

(2) Bei der Pensionsbeitrags-Teilrückerstattung sind alle jene Pensionsbeiträge zu berücksichtigen, die für eine Funktion gemäß Abs. 1 entrichtet wurden und Beiträge gemäß § 8 Abs. 3.

(3) Die Pensionsbeiträge sind mit dem Hundertsatz aufzuwerten, um den der ihnen zugrundeliegende Bezug erhöht wurde. Die Beiträge, die gemäß § 8 Abs. 3 überwiesen wurden, sind ab dem Zeitpunkt des Einlangens mit dem Hundertsatz aufzuwerten, um den die Bezüge der Funktionen gemäß Abs. 1 erhöht wurden.

(4) Die Mitglieder des Landtages erhalten 30 v. H. der entrichteten Pensionsbeiträge (Abs. 1). Die Mitglieder der Landesregierung bzw. der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates erhalten die entrichteten Pensionsbeiträge im gesamten Ausmaß, jedoch höchstens im Ausmaß von 90 v. H. jenes Betrages, der sich nach vierjähriger Entrichtung des Pensionsbeitrages ergibt.

(5) Die Pensionsbeitrags-Teilrückerstattung ist für den Fall, daß sie bereits ausbezahlt wurde, zurückzuzahlen, wenn das Mitglied des Landtages oder der Landesregierung, der Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Landesschulrates aus seiner Funktion ausscheidet und innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden eine andere dieser Funktionen oder eine der folgenden Funktionen bzw. eine diesen Funktionen vergleichbare Funktion übernimmt: Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, Mitglied der Volksanwaltschaft, Präsident oder Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes oder Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes. Die Pensionsbeitrags-Teilrückerstattung gebührt auch nicht für jene Zeiten, für die das Land Beiträge im Sinne des § 12 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1990, oder auf Grund vergleichbarer Regelungen entrichtet hat; solche Beiträge sind für solche Zeiten nicht zu entrichten, für die der Inhaber einer Funktion gemäß Abs. 1 eine Pensionsbeitrags-Teilrückerstattung erhalten hat.

(6) Eine Pensionsbeitrags-Teilrückerstattung gebührt jedoch, wenn die Amtstätigkeit in den im Abs. 5 genannten Funktionen beendet wird, ohne daß eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhebezug entstanden ist.

(7) Das frühere Mitglied des Landtages oder der Landesregierung, der frühere Amtsführende Präsident oder Vizepräsident des Landesschulrates hat die Pensionsbeitrags-Teilrückerstattung zurückzuzahlen, wenn es (er) später auf Grund einer der im Abs. 5 angeführten Funktionen eine Anwartschaft auf einen Ruhebezug erwirbt. Auf Antrag ist die Zurückzahlung je nach sozialer Lage des Antragstellers in höchstens 24 Monatsraten zu bewilligen.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für Ersatzmitglieder der Landesregierung. Die Wahl eines Ersatzmitgliedes der Landesregierung zum Mitglied der Landesregierung gilt nicht als Unterbrechung der Amtstätigkeit.

(9) Abs. 1 bis 8 ist sinngemäß auf Hinterbliebene anzuwenden."

27. Nach § 36 ist folgender § 36 a einzufügen:

„§ 36 a

Bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge ist von der nach § 13a ermittelten Bezugshöhe auszugehen."

Artikel II

(1) Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1980, LGBl. Nr. 10, wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 2 ist das Wort „fünfundfünfzigste" durch das Wort „sechzigste" und das Wort „sechs" durch das Wort „zehn" zu ersetzen.
2. Im § 24 Abs. 4 ist nach dem ersten Satz folgendes anzufügen:

„Für den Ruhebezug sind Zeiten, die als Mitglied des Gemeinderates zurückgelegt wurden, dann zu einem Viertel der Zeit der Ausübung der im Abs. 2 angeführten Zeit zuzurechnen, wenn für diese Zeiten nachträglich 25 v. H. der Pensionsbeiträge, die als Bürgermeister zu leisten gewesen wären, entrichtet werden.“

(2) Das Statut für die Stadt Steyr 1980, LGBl. Nr. 11, in der Fassung LGBl. Nr. 78/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 2 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ zu ersetzen.
2. Im § 24 Abs. 4 ist nach dem ersten Satz folgendes anzufügen:

„Für den Ruhebezug sind Zeiten, die als Mitglied des Gemeinderates zurückgelegt wurden, dann zu einem Viertel der Zeit der Ausübung der im Abs. 2 angeführten Zeit zuzurechnen, wenn für diese Zeiten nachträglich 25 v. H. der Pensionsbeiträge, die als Bürgermeister zu leisten gewesen wären, entrichtet werden.“

(3) Das Statut für die Stadt Wels 1980, LGBl. Nr. 12, wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 2 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ zu ersetzen.
2. Im § 24 Abs. 4 ist nach dem ersten Satz folgendes anzufügen:

„Für den Ruhebezug sind Zeiten, die als Mitglied des Gemeinderates zurückgelegt wurden, dann zu einem Viertel der Zeit der Ausübung der im Abs. 2 angeführten Zeit zuzurechnen, wenn für diese Zeiten nachträglich 25 v. H. der Pensionsbeiträge, die als Bürgermeister zu leisten gewesen wären, entrichtet werden.“

Artikel III

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Für Mitglieder des Landtages, denen im Zeitpunkt des Ausscheidens eine Amtszulage (§ 3 O.ö. Bezügegesetz) gebührt, ist unter der Voraussetzung des § 14 Abs. 1 O.ö. Bezügegesetz bei der Berechnung des Ruhebezuges die Amtszulage so zu berücksichtigen, daß sich für jeden auf das Erreichen der dreijährigen Funktionsdauer (§ 15 Abs. 1 O.ö. Bezügegesetz) fehlenden vollen Monat der der Amtszulage entsprechende Teil des Ruhebezuges um 2 v. H. vermindert.

(2) Den Mitgliedern der Landesregierung, dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates gebührt unter der Voraussetzung des § 24 Abs. 1 O.ö. Bezügegesetz der Ruhebezug in der Höhe von 80 v. H. des Bezuges nach § 24 Abs. 2 O.ö. Bezügegesetz (§ 26 O.ö. Bezügegesetz), wenn sie im Zeitpunkt des Ausscheidens eine Funktionsdauer von mindestens drei Jahren aufweisen. Wird diese Funktionsdauer nicht erreicht, so vermindert sich der Ruhebezug für jeden auf die dreijährige Funktionsdauer fehlenden vollen Monat um 0,5 v. H.

(3) Dem § 2b Abs. 3 des O.ö. Bürgermeisterbezügegesetzes, LGBl. Nr. 47/1975, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 17/1990, ist folgendes anzufügen:

„Der Amtsbezug nach Abs. 1 ist auf Antrag der Berechnung der einmaligen (§ 10 Abs. 3) bzw. der laufenden Entschädigung (§ 12 Abs. 1) jedoch dann als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen, wenn der Anspruchsberechtigte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion als Bürgermeister und überdies während eines Zeitraumes von insgesamt wenigstens 36 Monaten einen Amtsbezug nach § 2b Abs. 1 bezogen hat; wird diese Be-

zugsdauer nicht erreicht, so vermindert sich die Bemessungsgrundlage für jeden auf diese Funktionsdauer fehlenden Monat um 2. v. H."

Artikel IV

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ausnahme der Art. I Z. 10 und Z. 27 mit 1. Jänner 1991 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt § 22 Abs. 1 des O.ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 49/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 22/1989 außer Kraft. Art. I Z. 10 und Z. 27 tritt mit 1. April 1990 in Kraft.

(2) Für Mitglieder des Landtages, die spätestens mit dem Ende der XXIII. Gesetzgebungsperiode des O.ö. Landtages aus ihrer Funktion ausscheiden, gelten anstelle des § 32a die Bestimmungen des § 9 des O.ö. Bezügegesetzes in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

(3) Für Mitglieder der Landesregierung, die spätestens bis zu der auf das Ende der XXIII. Gesetzgebungsperiode folgenden Wahl bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Landesregierung (Art. 34 Abs. 5 L-VG 1971) aus ihrer Funktion ausscheiden, gelten anstelle des § 32a die Bestimmungen des § 9 des O.ö. Bezügegesetzes in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

(4) Auf im Amt befindliche sowie auf ehemalige Amtsführende Präsidenten und Vizepräsidenten des Landesschulrates ist dieses Landesgesetz auch für Zeiten anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes liegen.

(5) Für die im § 1 Abs. 1 angeführten politischen Funktionäre sowie ihre Hinterbliebenen und Angehörigen ist hinsichtlich § 19 und § 31 (Art. I Z. 16) der Art. II der 8. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 426/1985, in der Fassung der 8. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 33/1986, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im Art. II Abs. 2 angeführten Zeitpunkte der Reihe nach durch folgende Zeitpunkte zu ersetzen sind: 1. Jänner 1991, 1. Jänner 1993, 1. Jänner 1995.